AUTHOR:

HATZIPETROS, NICOLAUS

TITLE:

BEGRIFF DER UNZUCHTIGEN...

PLACE:

GUBEN

DATE:

1896

Master Negative #

93-81202-3

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

176.8
H289

Hatzipetros, Nicolaus,
Begriff der unzüchtigen schrift und ihrer verbreitung (Str. G. B. § 184.) ... von Nicolaus Hatzipetros. Guben, Druck von Albert Koenig, 1896.
51 p. $22\frac{1}{2}$cm.

Thesis, Göttingen.

426358

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 3-26-93 INITIALS Susan
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

Centimeter

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm

1 2 3 4 5

Inches

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

6961

Begriff der unzüchtigen Schrift und ihrer Verbreitung.

(Str. G. B. § 184.)

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät zu Göttingen

vorgelegt von

Nicolaus Hatzipetros.

Guben 1896.
Druck von Albert Koenig.

Inhaltsangabe.

I. Einleitung . . . . S. 5.
II. Geschichtliches und fremde Gesetzgebung . . . . „ 6.
III. Begriff des Unzüchtigen im Allgemeinen . . . . „ 17.
IV. Begriff der unzüchtigen Schrift . . . . „ 20.
1. Definition des Gesetzes . . . . „ 20.
2. Jurisprudenz und Praxis . . . . „ 22.
a) Merkmale . . . . „ 23.
b) Relativ unzüchtige Schriften . . . . „ 28.
c) Annoncen . . . . „ 31.
d) Schriften, welche zur Unzucht auffordern . . . . „ 32.
3. Charakter des Delictes . . . . „ 34.
V. Giebt es besondere Privilegien der bildenden Künste, der Dichtung, der Geschichtschreibung u. s. w.? . . . . . . „ 36.
VI. Die Verbreitung der unzüchtigen Schrift . . . . „ 42.
VII. Bestimmungen über die Strafbarkeit . . . . „ 48.

I.

Die Sittlichkeit ist die Hauptsäule, worauf sich der Gesellschaftsbau stützt. Dieselbe ist die Grundlage des Familienlebens, welche sittliche Gemeinschaft verlangt, und dadurch auch der zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung wichtigste Factor, da „die Familie und ihre sittliche und versittlichende Kraft und Wirksamkeit die unentbehrliche Basis alles sittlichen und damit auch des Rechtslebens und der rechtlichen Ordnung ist"[1]). Der Staat nun, dessen Aufgabe die Aufrechterhaltung dieser öffentlichen Ordnung ist, hat daher ein sehr wichtiges Interesse daran, dass die öffentliche Sittlichkeit (hier im engeren Sinne genommen) unverletzt bleibe[2]). So kommt die geschlechtliche Sittlichkeit als ein allgemeines einheitliches Gut der Gesammtheit in Betracht, und es hat auch das deutsche Str. G. B. die verschiedenen Sittlichkeitsdelicte unter eine und dieselbe Ueberschrift gestellt[3]).

Dieses Interesse der Gesammtheit ist es wesentlich[4]) auch, welches den Gesetzgeber veranlasst hat, die Verbreitung von

---

[1]) Vergl. Hälschner, Das gem. d. Strafr. Bd. II, 2, S. 458.

[2]) Potvin: De la corruption littéraire en France, Bruxelles 1873. Préface VI. sagt: „ . . . un peuple est perdu sans retour s' il laisse sa pensée se corrompre et se dégrader ses moeurs."

[3]) Vergl. Olshausen, Kommentar zum Strafges. S. 639, gegen Binding.

[4]) Vergl. Schauer, Zum Begriff der unzüchtigen Schrift (Leipzig 1893) S. 2, Anm. 3, wo er das Gesagte gegen Liszt annimmt. Hugo Meyer, Lehrbuch des d. Strafrechts, S. 732, Anmerkung.

unzüchtigen Schriften, Abbildungen u. s. w. als strafbar zu erklären. Das allgemeine Sittlichkeitsgefühl ist es hier, was wesentlich geschützt werden muss; der Verbreitung der Unsittlichkeit, welche die Folge der Abstumpfung dieses Sittlichkeitsgefühles ist, muss vorgebeugt werden[1]).

Die Gefahren, welche durch Verbreitung solcher Schriften für die Gesellschaft entstehen, sind nicht zu leugnen, da sie das sittliche Gefühl und sittliche Leben des Volkes untergraben; sie reizen die Lüsternheit an und fordern zur Unzucht auf[2]). Lüsternheit und Genusssucht werden aber nicht selten zur Begehung der verschiedenartigsten Verbrechen Anlass geben[3]).

II.

Geschichtliches und fremde Gesetzgebung.

Alle neueren Gesetzbücher in den verschiedenen Ländern enthalten Strafbestimmungen gegen das Verbreiten von unzüchtigen Schriften. Eine kurze Uebersicht daher der geschichtlichen Entwickelung mit Vergleichung der verschiedenen Gesetzestexte halten wir nicht für überflüssig.

Das kanonische Recht, sonst mehr ein Codex der Sitte als des Gesetzes, enthielt nichts darüber, weil die vervielfältigenden Künste, denen dies Delict seine Anwendung verdankt, erst später erfunden wurden. Und wenn auch sonst schon im Mittelalter Bestimmungen gegen Verletzung der Sittlichkeit erlassen wurden, so waren dieselben meist polizeiliche Massregeln. Erst in diesem Jahrhundert hat sich die Gesetzgebung mit diesem Delict beschäftigt. In der früheren Zeit erschienen auch gesetzliche Massregeln

---

[1]) Vergl. Hälschner, a. a. O. S. 683.

[2]) Oettingen, Moralstatistik, S. 183. „. . . In dieser Schandlitteratur ist der eigentliche geistige Heerd für die schliesslich mit öffentlicher Schamlosigkeit ausgeübte Unzucht zu suchen."

[3]) Berner, Lehrbuch S. 461, r. Oettingen a. a. O. S. 250, 251.

nicht so sehr notwendig, wegen der bestehenden Censur, welche in den meisten Gebieten von Deutschland erst im Jahre 1848 aufgehoben wurde[1]).

Als Vorbild hat für Deutschland die französische Gesetzgebung gedient, der code pénal von 1810. In Frankreich wurde aber durch die Constitution von 1791 die Censur aufgehoben; man fühlte daher das Bedürfniss einer Strafbestimmung gegen unzüchtige Schriften.

Der code pénal bestimmte nun im Art. 287: „Toute exposition ou distribution de chansons, pamphlets, figures ou images contraire aux bonnes moeurs sera punie d'une amende de seize francs à cinq cents frs., d'un emprisonnements d'un mois à un an, et de la confiscation des planches et des exemplaires imprimés ou gravés des chansons, figures ou autres objets du délit."

Sodann enthielten Strafbestimmungen folgende Gesetzbücher:

a) Das königl. Sächsische Kriminalgesetzbuch vom 30. Mai 1838 im Artikel 309 welcher lautet:

„Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige zum öffentlichen Aergerniss gereichende Handlung, Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen ist mit Gefängniss bis zu einem Jahre zu bestrafen."

Dies Gesetzbuch wurde mit wenigen Veränderungen eingeführt im Grossherzogthum Sachsen-Weimar am 5. April 1839, im Herzogthum Sachsen-Altenburg am 3. Mai 1841, und im Herzogthum Sachsen-Meiningen am 1. August 1844.

b) Das Braunschweigische Kriminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840 im § 196, welcher gleichlautend mit dem sächsischen war und blos mildere Strafe androhte — Gefängniss bis zu 6 Monaten.

c) Das grossherzogliche Hessische Strafgesetzbuch vom 17. September 1841 im Art. 341: „Wer durch Ausstellung

---

[1]) In England war sie schon im Jahre 1697, in den anderen Ländern erst Ende des vorigen oder Anfang dieses Jahrhunderts aufgehoben.

oder Verbreitung unzüchtiger Darstellungen oder durch Vornahme unzüchtiger Handlungen die Schamhaftigkeit verletzt, wird zur Geldbusse oder Gefängnissstrafe und bei grober Verletzung der Sittlichkeit zur Korrektionsstrafe bis zu 6 Monaten verurtheilt werden. In allen Fällen ist Konfiskation der bildlichen Darstellungen auszusprechen." Dies Gesetzbuch wurde später etwas modificirt im Herzogthum Nassau (14. April 1849), in Frankfurt a. M. (1857) und in Hessen-Homburg (1859) eingeführt und galt in diesen Ländern bis zur Einführung des Preussischen Strafgesetzbuchs.

d) Das Strafgesetzbuch für Baden vom 6. März 1845 im Art. 358:

„Die Erregung öffentlichen Aergernisses durch die Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder durch Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von Bildern, welche unzüchtige Handlungen darstellen, wird neben der Konfiskation der unzüchtigen Schriften oder Bilder von Amtsgefängniss oder Geldstrafe von 5 bis 150 Gulden getroffen."

e) Das Thüringische Strafgesetzbuch der Sächsisch-thüringischen Staaten, dessen Art. 305 lautet:

„Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige und zum öffentlichen Aergernisse gereichende Handlungen, durch Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder Ausstellung oder Verbreitung unzüchtiger bildlicher Darstellungen, ist mit Gefängniss bis zu einem Jahre zu bestrafen."

f) Das Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten vom 14. April 1851 im § 151:

„Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbusse von zehn bis einhundert Thaler oder mit Gefängniss von 14 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft. In dem Strafurtheil ist zugleich auf Konfiskation der ausgestellten und der zum Verkauf oder zu Verbreitung

vorräthigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu erkennen."

g) Das Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 11. August 1855 im § 360, wo es heisst:

„Die öffentliche Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige Handlungen oder Reden, ingleichen durch Feilhalten oder sonstige Verbreitung unzüchtiger Schriften zieht Gefängniss bis zu einem Jahre nach sich."

h) Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861 im Artikel 223:

„ . . . . Gleicher Strafe (Gefängniss bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 300 Gulden) unterliegt, wer Schriften unzüchtigen Inhalts oder sonstige unzüchtige Presserzeugnisse veröffentlicht, öffentlich ausstellt, anschlägt, feilbietet oder in einer Leihbibliothek oder in einem öffentlichen Lesekabinet führt."

i) Das Kriminalgesetzbuch für Hamburg vom 30. April 1869 im Art. 164:

„Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige zum öffentlichen Aergerniss gereichende Handlungen, Ausstellung oder Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen ist mit Gefängniss bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 Thalern zu bestrafen."

j) Endlich hat das Reichsstrafgesetzbuch im § 184 (im ersten Entwurf § 161, im zweiten § 182) das Delict unter Strafe gestellt. „Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt, oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publicum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniss bis zu 6 Monaten bestraft". In dem später hinzugefügten zweiten Satz handelt es sich um die Veröffentlichung der unter Ausschluss der Oeffentlichkeit stattfindenden

Gerichtsverhandlungen. Mit diesem haben wir uns aber hier nicht zu beschäftigen, da es sich eigentlich da nicht um „unzüchtige Schriften“ handelt.

Am 2. Februar 1892 wurde dem Reichstag ein Gesetzesentwurf (die s. g. lex Heinze) vorgelegt unter dem Titel: „Entwurf eines Gesetzes über Abänderung von Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 5. April 1888, betreffend die unter Ausschluss der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen“, nach welchem, um der Ungleichartigkeit der Rechtsprechung ein Ende zu machen, der § 184 des Reichs-Strafgesetzbuches dahin geändert werden sollte: „Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publicum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, oder sonst verbreitet, wer sie zur Verbreitung herstellt, oder zum Zweck der Verbreitung im Besitz hat, ankündigt oder anpreist, oder wer durch Ankündigungen in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einzuleiten sucht, ingleichen wer an öffentlichen Strassen oder Plätzen Abbildungen oder Darstellungen ausstellt oder anschlägt, welche ohne unzüchtig zu sein, durch gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Aergerniss zu erregen geeignet sind, wird mit Gefängniss bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft“. Der 2. Absatz bedroht schärfer die Gewerbsmässigkeit und der 3. Absatz enthält Bestimmungen über die unter Ausschluss der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen. Der Entwurf neben einigen Vorzügen (Androhung des Feilhaltens, Ankündigungen zu unsittlichen Verbindungen) litt an Mängeln. Er wurde nicht angenommen.

Oesterreich. Hier wird das Delict im § 516 des Strafgesetzbuches für das Kaiserthum Oesterreich vom 27. Mai 1852 mit Strafe gedroht. § 516 lautet: „Wer durch

bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniss erregende Art verletzt, macht sich einer Uebertretung schuldig und soll zum strengen Arrest von 8 Tagen bis zu 6 Monaten verurteilt werden. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als ein Vergehen mit strengem Arrest von 6 Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.“

Das St.-G.-B. von 1852, welches nur eine Ueberarbeitung ist des St.-G.-B. von 1803, ist in vielen Beziehungen veraltet; gleichwohl aber, obschon seit 1867 dem Reichstage fünf Entwürfe vorgelegt sind, ist ein neues Gesetzbuch noch nicht zu Stande gekommen. Der dritte vom Justizminister Prazak vorgelegte Entwurf vom Jahre 1881 hat den Umfang des Delicts erweitert. Hier heisst es § 196: „Wer vor einer Menschenmenge unzüchtige Reden führt, wer unzüchtige Schriften oder bildliche Darstellungen verteilt, verkauft oder sonst wie verbreitet, wer sie in Druckschriften um seines Vorteils willen ankündigt, oder durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einzuleiten sucht[1]), wird mit Gefängniss bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 500 Fl. bestraft.“ Die späteren Entwürfe haben die Erweiterung beibehalten, der Entwurf von 1891 bedrohte sogar mit Strafe bis zu 1000 Fl.

Frankreich. Die bereits erwähnte französische Gesetzgebung hat mehrfache Aenderungen erfahren. Zuerst wurde der Art. 287 des code pénal mittelbar durch das Gesetz vom 17. Mai 1819 (loi sur la répression des crimes et délits commis par la voie publique de la presse ou par tout autre moyen de publication) aufgehoben, welches im Art. 8

[1]) Der Entwurf von 1891 hat hier noch den Zusatz „oder zur Sinnenlust anzureizen sucht“. Der Commissionsbericht des Ausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses von 1893 hat den Zusatz wieder gestrichen.

eine genauere Definition des Delictes giebt, in dem es bestimmt:

„Tout outrage à la morale publique et religieuse ou aux bonnes moeurs par l'un des moyens énoncés dans l'article 1er sera puni d'un emprissonnement d'un mois à un an, et d'une amende de seize à cinq-cent fr.“

Dann folgten in verschiedenen Zeiten, durch Gesetze betreffend die Presse, den Verkauf und die Verbreitung von Schriften viele Veränderungen, so dass ein grosser Wirrwarr in der Pressgesetzgebung eintrat.[1]) Ein Ende dieser „Confusion“ machte das Pressgesetz vom 29. Juli 1881, welches im Art. 28 bestimmt:

„L'outrage aux bonnes moeurs, commis par l'un des moyens énoncés en l'article 23 sera puni d'un emprisonnement d'un mois à deux ans et d'une amende de 16 francs à 2000 francs. Les mêmes peines seront applicables à la mise en vente, à la distribution ou à l'exposition de dessins, gravures, peintures emblêmes ou images obscènes; les exposés au regard du public, mis en vente, colportés ou distribués, seront saisis.“

Ein Gesetz vom 19. März 1889 kann man auch hierher rechnen, obwohl es nicht direkt gegen die unzüchtige Schrift gerichtet ist. Es betrifft die Ausrufe der Zeitungs- u. s. w. Verkäufer, welche durch Ausruf des picanten oder beleidigenden Inhalts ein Aergerniss erregen, oder die Käufer täuschen. Art. 1 lautet:

. . . . , ...

„aucun titre obscène ou contenant des imputations, diffamations ou expressions injurieuses pour une ou plusieurs personnes ne pourra être annoncé sur la voie publique.“

[1]) Faivre et Benoit-Levy, Code manuel de la presse (Paris 1881). Introduction sagt: „. . . . nous savons tous, quelle confusion a regné jusqu' à ce jour dans la législation relative à la presse.“

In Belgien ist im Jahre 1867 der code pénal von 1810 mit wenigen Veränderungen eingeführt. Der § 383 welcher dem § 287 des französischen code pénal entspricht und etwas milder straft, sagt:

„Quiconque aura exposé, vendu ou distribué des chansons, pamphlets ou autres écrits imprimés ou non, des figures ou des images contraires aux bonnes moeurs sera condamné à un enprisonnement de huit jours à six mois et à une amende de vingt-six francs à cinq-cents francs.“

Sehr bemerkenswerth und dem Zwecke der Verordnungen gegen die Unsitte entsprechend ist aber der nachfolgende Art. 384, welcher mit einer noch härteren Strafe den Verfasser bedroht.[1])

In Italien ist jetzt das Delict im Art. 339 des Strafgesetzbuches von 1889 unter Strafe gestellt, dessen zweiter Absatz deshalb bemerkenswerth ist, weil er den Vertrieb in gewinnsüchtiger Absicht schärfer bestraft. Im Art. 339 heisst es:

„Chiunque offende il pudore con scrittures disegni o altri oggetti osceni, sotto qualunque forma distribuiti o esposti al publico od offerti in vendita, è punito con la reclusione sino a sei mesi e con la multo da lire cinquanta a mille.

Se il fatto si commesso a fine di lucro la reclusione é da tre mesi ad un anno e la multa da lire cento a duo milia.“

In England verfolgten schon im Mittelalter die kirchlichen Gerichtshöfe in strenger Weise die Verbreiter solcher Schriften. In der neuen Zeit bestimmt über das Delict Stat. 14 und 15 Vict. cap. 100, 29, vom 7. August 1851, wo es heisst: „Whenever any person shall be convicted of any one of the offences following, at an indictable

[1]) Vergl. besonders über Belgien Ch. Laurent, Etudes sur les délits de la presse, Bruxelles 1871.

misdemeanour; that is to say . . . . Any public selling or exposing for public sale or to puplic view, of any obscene book, peint, picture, or other indecent exhibition; it shall be lawful for the court to sentence the offender to be imprisoned for any term now warranted by law, and also to be kept to hard labour during the whole or any part of such term of imprisonnement".

In Russland bedroht trotz der im vollen Masse bestehenden Präventivcensur, das Strafgesetzbuch von 1866 im Art. 1001 in eingehender Weise das Delict. Der Art. 1001 sagt: „Wenn irgend jemand, mit Umgehung der Censur, einer Durchsicht derselben unterliegende Schriften druckt, oder auf andere Weise, unter welcher Form es auch sei, herausgiebt oder aber verbreitet, welche Verderbniss der Sitten bezwecken oder offenbar der Sittlichkeit oder Wohlanständigkeit zuwiderlaufen, oder aber dahin neigende anstössige Abbildungen enthalten, so unterliegt er hierfür einer Geldbusse im Betrage von nicht mehr als 500 Rubeln, oder dem Arreste auf eine Zeit von sieben Tagen bis zu drei Monaten. Alle Schriften etc. werden ohne jeglichen Ersatz vernichtet".

In der Schweiz[1]) ist die strafrechtliche Gesetzgebung den Cantonen überlassen, und deshalb giebt es keine allgemeine Bundesbestimmungen auch über diese Materie. In den meisten Cantonen wird das Delict nicht specialisirt, sondern mit anderen Vergehen gegen die Sittlichkeit verbunden und ungenügend charakterisirt und bestraft. Es wird gewöhnlich eine Geldbusse bis 50 oder 100 fr. und Gefängniss bis zu einem Monat angedroht. Einen grossen Fortschritt macht der neueste von allen, der „code pénal neuchatelois," welcher auch die öffentliche Ankündigung

[1]) Ueber die Gesetzgebung in der Schweiz, besonders H. Porret, Les écrits contre les moeurs. Berne 1891.
Stooss, schweiz. Strafrecht II. § 106, S. 254 (1893).
Picot, Zeitschrift für schw. Strafrecht. II. S. 51.

und das Feilhalten wie den Verkauf en gros schon unter Strafe stellt, in folgenden zwei Artikeln:

Art. 289. Celui qui publiquement distribue, vend ou expose en vente, loue ou expose en louage des livres, des écrits, des images, ou des représentations obscènes, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois mois et de l'amende jusqu'à 1000 francs. La confiscation et la destruction du corps du délit sera ordonnée."

Artikel 290 bedroht mit gleicher Strafe die Ankündigung in öffentlichen Blättern und den en gros Verkauf von solchen Gegenständen. Das Strafgesetzbuch für die Niederlande vom 3. März 1881 bedroht das Delict im Art. 420 und enthält dabei einige besondere Bestimmungen. Derselbe lautet:

„Derjenige, welcher ein für die Ehrbarkeit anstössiges Bild oder fliegendes Blatt, sofern er den Inhalt kennt, vertreibt, öffentlich ausstellt, anschlägt, zur Verbreitung in Vorrath hält, wird mit Gefängniss von drei Monaten oder einer Geldbusse von 300 Gulden bestraft.

Wenn der Schuldige die That in Ausübung seines Berufes begeht und wenn zur Zeit, wo das Delict begangen worden war, noch keine zwei Jahre vergangen sind, seit er wegen derselben Strafthat bestraft war, so kann er von der Ausübung dieses Berufes ausgeschlossen werden."

Das Dänische Strafgesetzbuch von 1864 verordnet im § 184:

„Wer eine unzüchtige Schrift veröffentlicht, wird bestraft mit Gefängniss oder Geldstrafe. Dieselbe Strafe kann angewendet werden gegen den, der unzüchtige Bilder verkauft, verteilt oder auf eine andere Weise vertreibt oder öffentlich ausstellt."

In Nordamerika wird das Delict im neuen Strafgesetzbuch von New-York im Jahre 1882 in sehr ausführlicher Weise bedroht, was darauf zurückzuführen ist, dass

der amerikanische, wie auch der englische Richter nicht so viel freies Ermessen hat wie der deutsche. Im Kapitel VII § 317 dieses Gesetzbuches heisst es:

„Wer ein unzüchtiges oder unanständiges Buch, Papier, Bild, eine solche Zeichnung oder Photographie oder irgend einen Gegenstand, oder ein Werkzeug, das zu unanständigem Gebrauche bestimmt ist, verkauft, ausleiht, weggiebt, oder die Weggabe anbietet oder es zeigt oder mit der Absicht es zu verkaufen, oder wegzugeben oder zu zeigen in seinem Besitze hat, oder anzeigt oder auf andere Weise zum Verleihen, zum Vergeben, zum Verkaufe oder zur Vertheilung anbietet, oder wer ein solches Buch, Bild etc. entwirft, zeichnet, photographirt oder sonstwie herstellt, oder wer ein Zirkular, eine Anzeige oder eine Bekanntmachung irgendwelcher Art schreibt oder druckt oder dies verursacht, oder wer mündlich darüber Auskunft ertheilt, wann, wo, wie, oder von wem oder mit welchen Mitteln ein solcher Gegenstand angekauft oder erlangt werden kann, ist eines Vergehens schuldig."

Im folgenden § 318 bedroht in ebenso ausführlicher Art die Verbreitung u. s. w., von Gegenständen, welche „zur Verhinderung der Empfängniss, oder zur Verursachung einer ungesetzlichen Fehlgeburt" dienen, und im § 319 die Beförderung aller dieser Gegenstände durch alle mögliche Mittel.

Bemerkenswerth, wenn auch einseitig und unvollständig, sind die strafrechtlichen Bestimmungen des Staates von Massachusetts. Sie wollen ausschliesslich die Jugend vor dieser unsittlichen Litteratur schützen und bestrafen mit Gefängniss bis zu vier Jahren und Geldstrafe bis zu 1000 Dollars:

1. Den Import, Druck, die Veröffentlichung, den Verkauf oder die Verbreitung von unzüchtigen Büchern, Blättern und Zeichnungen, welche „zur Verderbniss der Jugend beitragen."

2. Das Einbringen von solchen Erzeugnissen „in eine Familie oder in eine Schule," und selbst das Innehaben zu diesem Zweck.

III.
Begriff des Unzüchtigen im Allgemeinen.

Der § 184 erklärt in seinem ersten Satz für strafbar die „Verbreitung von unzüchtigen Schriften". Es muss also erstens eine unzüchtige Schrift vorhanden sein und weiter, muss diese Schrift verbreitet werden. Wir haben uns nun mit diesen zwei Begriffen und mit dem was auch nebenbei damit in Verbindung steht, zu beschäftigen. Es fragt sich nun zunächst, was unter einer „unzüchtigen Schrift" zu verstehen sei; um dies aber zu erklären, muss zuerst die Frage, was „unzüchtig" ist, beantwortet werden.

Der Begriff des Unzüchtigen wird heutzutage gegenüber der älteren Auffassung eingeengt; denn wenn in älterer Zeit unter „unzüchtig" Alles gegen Zucht und Ordnung verstossende verstanden [1]), oder blos die Verletzung der Schamhaftigkeit als Merkmal aufgestellt wurde, so zieht die heutige Gesetzgebung engere Grenzen und bezeichnet als unzüchtig nur dasjenige, was von der Sittlichkeit in geschlechtlicher Beziehung verboten ist. Eine unzüchtige Handlung ist also diejenige, welche gegen Sitte und Anstand in geschlechtlicher Beziehung gröblich verstösst. Heutzutage ist man darüber, in der Doctrin und der Gesetzgebung einig, dass im Unzüchtigen immer eine geschlechtliche Beziehung liegt, und dieses Merkmal ist von fast allen neueren Gesetzbüchern aufgestellt worden. Eine Ausnahme machen das österreichische und New-Yorker Gesetzbuch, indem sie jede Verletzung des Schamgefühls, also auch nur durch eine Ungebühr, für strafbar erklären.

[1]) Vergl. v. Schwarze, bei Holtzendorff's Handbuch des d. Strafrechts, III. S. 303.

Die Handlung muss also aus Geilheit, aus geschlechtlicher Lust vorgenommen werden, mit der Absicht bei dem Thäter selbst oder bei einer dritten Person die Befriedigung des Geschlechtstriebs herbeizuführen, oder blos seine Sinnenlust anzureizen.

Darüber sind die meisten Schriftsteller einig[1]), so entschied auch das Reichsgericht in dem Erkenntnisse des III. Strafsenats vom 28. Februar 1880[2]), wo es heisst:

„. . . . . zum Begriffe der unzüchtigen Handlung wird neben der gegen Sitte und Anstand, gegen das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich verstossenden Eigenschaft nur die geschlechtliche Beziehung derselben erfordert. Danach genügt es, dass durch die Vornahme der Handlung der Geschlechtstrieb angereizt oder erregt werde; es ist nicht nötig, dass der Handlung eine Richtung auf Befriedigung des Triebes beiwohne.“

Bedeutsam in dieser Hinsicht war ein Präjudiz des Reichsoberhandelsgerichts vom 16. Februar 1872[3]), welches in Anlehnung an die preussische Praxis erwähnt, dass „unter unzüchtigen Handlungen eine das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzende Handlung zu verstehen sei.“

In ähnlicher Weise entschied dann später das Reichsgericht ausser in dem oben erwähnten Erkenntnisse in seinem Erkenntniss des II. Strafsenats vom 30. October 1882[4]), wie auch in mittelbarer Weise in seinem Erk. des I. Strafsenats vom 3. März 1884, wo es sich um den Handlungen gleich-

[1]) Anderer Meinung Hälschner, a. a. O. Bd. II. S. 222 und Rüdorff-Stenglein, Kommentar zum Str.-G.-B. S. 417, welcher annimmt, dass schon das Entblössen der Geschlechtsteile, gleich aus welchem Grund, eine unzüchtige Handlung im Sinne des Gesetzes sei.

[2]) Rechtsprechung des R.-G. in Strafs. B. I. S. 404.

[3]) Vergl. Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, N. F. Bd. I. S. 231.

[4]) Entscheidungen des Reichsger. in Strafs., Bd. 7 S. 168.

gestellte Aeusserungen handelt[1]). Und in ähnlichen Fällen ist immer das Merkmal des geschlechtlichen vorausgesetzt oder wiederholt. Andere Handlungen, bei welchen die geschlechtliche Absicht fehlt, mögen sie auch das sittliche Gefühl verletzen, können nicht als unzüchtige behandelt werden[2]). Mit Recht bemerkt Rubo, Kommentar zum Strafgesetzbuch S. 689: „Die Begehung einer durch die Sitte verbotenen Handlung beispielsweise nur aus Bosheit oder Uebermuth, ist eine rohe oder freche, nicht aber eine unzüchtige Handlung.“

Als eine Eigenschaft der unzüchtigen Handlung wird in der Praxis wiederholt auch die Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls angegeben, vor allem in dem oben citirten Präjudiz des Reichsoberhandelsgerichts, dann auch in verschiedenen Urteilen des Reichsgerichts. Aber das Aufstellen dieses Merkmales, der Verletzung des Sittlichkeitsgefühls, ist ein unsicheres, da das Gesetz nicht bestimmt, wessen Schamgefühl verletzt werden soll, so dass dies nicht als gesetzliches Merkmal angenommen werden könnte in Fällen, wo der Richter zur Entscheidung berufen sein sollte.[3])

Wir haben ja auch gesehen, dass das einfache Entblössen von Körperteilen, welche der Regel gemäss bedeckt zu bleiben pflegen, obgleich es das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzt, doch nicht jedes Mal unzüchtig ist. Als objectives Merkmal kann nun diese Eigenschaft nicht dienen; ein solches muss aber ausser dem subjectiven — der Erregung der Sinnenlust bei dem Thäter oder dem betheiligten Dritten — vorhanden sein, weil es Handlungen geben kann,

[1]) Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 6. S. 164.

[2]) Vrgl. Binding, Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. 2. S. 454 und 457, weiter Olshausen, Kommentar. S. 651. Oppenhoff, Kommentar S. 394, Rubo, Kommentar S. 689.

[3]) Vrgl. Binding, a. a. O. S. 455.

welche, obgleich bei ihnen das subjective Merkmal vorhanden ist, doch nicht als unzüchtig betrachtet werden, im Gegenteil erlaubt (so z. B. im Eheverhältnisse) oder mindestens nicht strafbar sind.

Strafbar wird erst die Handlung, wenn sie von der Sitte verboten ist, also den anerkannten Regeln des Anstandes bei den geschlechtlichen Beziehungen widerstreitet. Dies wird nun das objective Merkmal bilden.

Binding vereinigt diese zwei Merkmale in dem Begriffe der Geschlechtsehre, so dass dann jede Verletzung der Geschlechtsehre eine unzüchtige Handlung ist[1]).

IV.

Begriff der unzüchtigen Schrift.

Aus dem bisher Gesagten könnte man nun jetzt eine Definition der unzüchtigen Schrift herleiten. Als eine solche kann bezeichnet werden diejenige, welche unzüchtige Handlungen darstellt, oder dazu dient, den Leser zur Begehung solcher Handlungen anzureizen oder aufzufordern. Diese Definition ist aber doch so allgemein, dass immer dem konkreten Falle nach darüber zu entscheiden sein wird.

1. Definition des Gesetzes. Unser Gesetzbuch, wie auch die meisten der neueren fremden Gesetzbücher, lassen den Begriff der unzüchtigen Schrift undefinirt und überlassen es dem richterlichen Ermessen, im einzelnen Falle darüber zu entscheiden: aus gutem Grunde, weil es überhaupt unmöglich ist, ein Delict genau zu definiren, welches unter sehr mannigfaltiger Gestalt erscheinen kann, und mit Recht bemerkt Hälschner (das gemeine deutsche Strafr. S. 697) darüber: „es wird allerdings kaum möglich sein, eine feste Norm anzugeben, mittels deren in jedem konkreten Falle die züchtige von der unzüchtigen Schrift, Abbildung, Darstellung mit Sicherheit zu unterscheiden ist.“[1]) Die älteren Gesetze verlangten meistens, dass durch die Handlung das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzt werde, oder stellten die Erregung eines Aergernisses als Merkmal des Delictes auf.[2]) So auch das Oesterreichische Gesetzbuch, welches im § 516 sagt: „Wer . . . . . die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniss erregende Art verletzt . . .“ Wir haben schon gesehen[3]), dass diese Definition eine unsichere ist, da sie keine objektive und feste ist; es kann nämlich nicht darauf ankommen, ob das Schamgefühl einzelner Individuen verletzt wird, da das Gesetz die Allgemeinheit zu schützen sucht und die Erhaltung der sittlichen Zucht bezweckt.[4]).

Es kann ausserdem Schriften geben, die auf den ersten Blick niemandes Schamhaftigkeit verletzen und die trotzdem unsittlich sind, da sie geeignet sind, den Leser aufzureizen; und andere wieder, welche das Schamgefühl verletzen können und doch deshalb noch lange nicht unzüchtig zu sein brauchen. Man denke vor allem an Homer z. B. und die Griechischen Dramen und Komödien. Ausserdem, wie Schauer[5]) richtig bemerkt: „die Begriffe über das, was sittlich und unsittlich ist, sind keine feststehenden; sie sind verschieden nach Zeit, Art und Volk, ja oft nach Individuen.“

Dasselbe kann man sagen über die Aufstellung der gröblichen oder minder gröblichen Verletzung des Schamgefühles als Merkmal der Unzüchtigkeit der Schrift. Mit

[1]) Vrgl. Binding, a. a. O. S. 458.

[1]) Vrgl. auch Laurent, Etudes sur les délits de presse p. 210. „Nous ne saurions approuver la qualificafion d'outrage à la morale publique. Il est impossible de donner une definition exacte de cet délit.“ Siehe auch Porret, legislations comparées etc. S. 9.

[2]) Vrgl. oben die Texte der ersten deutschen Gesetze.

[3]) Vrgl. oben Seite 19.

[4]) Vrgl. Olshausen, Kommentar S. 651.
Binding, Zeitschr. für gesammte Strafrechtswiss. Bd. 2 S. 456.

[5]) Schauer, Zum Begriff der unz. Schrift. S. 4.

Recht nun entschied das Reichsgericht in seinem Erkenntniss des I. Strafsenats vom 15. December 1879[1]), dass „kein besonderer Grad" der Verletzung des Schamgefühles notwendig sei. So auch in seinem Erkenntniss des II. Strafsenats vom 10. October 1882 (Annalen Bd. 6 S. 285). Aber auch sonst den Begriff zu begrenzen, wäre unzweckmässig, da man immer sich der Gefahr aussetzen könnte, zu eng zu definiren[2]).

Einige andere Gesetzbücher enthalten andere einzelne Bestimmungen, worauf wir später wieder kommen werden.

2. Jurisprudenz und Praxis. Da nun das Gesetz das Delict nicht weiter definirt, so bleibt diese Aufgabe der Praxis und der Jurisprudenz. Wir werden nun im Folgenden sehen, dass beide dieselben Merkmale zum Begriffe aufstellen, welche sich in der im Anfang des Kapitels gemachten Definition finden.

Es ist aber wohl begreiflich, dass diese Eigenschaft der Schrift in den meisten Fällen den konkreten Umständen nach festzustellen ist. Das Reichsgericht hat mehrmals betont, dass es eine „quaestio facti" sei, ob eine Schrift unzüchtig sei oder nicht. So heisst es in seinem Erkenntniss des I. Strafsenats vom 15. December 1879[3]):

„Die Frage, ob eine Schrift geeignet sei einen geschlechtlichen Reiz zu üben und ob diese ihre Eigenschaft sie als eine unzüchtige erscheinen lasse, ist eine thatsächliche." So auch in dem Urteil des III. Strafsenats vom 26. März 1881[4]), wie auch in dem des III. Strafsenats vom 16. Februar 1881[5]).

[1]) Rechtsprechung Bd. I. S. 149.

[2]) Vergl. Schauer, a. a. O. S. 17 wo er sagt: „Ein Delict, das so mobil in der Volksanschauung ist, dessen Thatbestand solch mannigfaltige Kriterien aufweist, lässt sich überhaupt nicht definiren. Es genügt ein Wort und das haben wir in unserem deutschen „Unzüchtig."

[3]) Rechtsprechung des R.-G. in Strafs. Bd. I. S. 149.

[4]) Rechtsprechung, Bd. III. S. 165.

[5]) Rechtsprechung, Bd. III. S. 55.

So sagt auch Olshausen, Kommentar Bd. I. S. 689: „Die Beurteilung, ob eine Schrift eine unzüchtige sei, ist, namentlich wegen des subjectiven Momentes, wesentlich nur auf Grund der konkreten Umstände zu gewinnen[1]).

a) Merkmale. Immerhin ist eine geschlechtliche Beziehung notwendig, und das ergiebt sich aus der Definition, dass sie unzüchtige Handlungen enthalten muss. Man ist auch in der Jurisprudenz darüber einig.

In der Praxis haben wir mehrere Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe, welche dies Merkmal ausdrücklich hervorheben.

So entschied schon das Obertribunal in seinem Urteil vom 4. März 1863[2]), die Entscheidung des Appellationsrichters aufhebend, welcher der alten Auffassung noch folgend, eine Schrift für strafbar erklärte, obwohl sie in geschlechtlicher Beziehung nichts enthielt, aus dem Grunde, dass als unzüchtig gedacht werden müsse, was Anstand und Sitte verletzt. Das Urteil des Obertribunals lautet: „Die Ausführung des Appellationsrichters beruht allerdings auf einem Rechtsirrthum. Denn dass der Begriff von „unzüchtig" geschlechtliche Beziehungen voraussetzt, ergiebt sich nicht nur aus der Aufnahme des § 151 in den 12. Titel des Str.-G.-B. und aus der Bedeutung, in welcher sonst in diesem Titel das Wort „unzüchtig" gebraucht wird, sondern auch daraus, dass bei der Berathung des Str.-G.-B. der in dem Entwurfe desselben — damals § 140 — gewählte Ausdruck „welche die Sittlichkeit verletzen" . . . . . . wegen seiner Unbestimmtheit, in unzüchtige abgeändert worden ist."

Aehnlich war auch die Entscheidung des Obertribunals vom 15. Februar 1865.

[1]) Vergl. auch Hälschner a. a. O. S. 697.

[2]) Goltdammers Archiv, Bd. XI. S. 361. Vrgl. auch das Erkenntniss des Oberappellationsger. vom 22. März 1875 und 26. Juni 1876 (s. Schwarze Allgem. Gerichtszeitung Bd. 19 S. 361 und Bd. 21 S. 149).

Die späteren Entscheidungen des Reichsgerichtes stimmen alle überein, dass für den Begriff der unzüchtigen Schrift eine geschlechtliche Beziehung notwendig sei. So z. B. Reichsgericht, Urteil des III. Strafs. vom 16. Febr. 1881 (Rechtsprechung Bd. III S. 54), dann Erkenntniss des II. Strafs. vom 10. October 1882 (Annalen des R.-G. Bd. 6 S. 285), wie auch Urteil des III. Strafsenats vom 19. Februar 1883 (Entscheidungen des R.-G. in Strafsach. Bd. 8 S. 128).

Hier überall aber wird dazu „eine Verletzung, einfache oder grobe, der Schamhaftigkeit" verlangt. Darüber haben wir schon oben gesprochen. In bemerkenswerter Weise hat aber das Obertribunal in seinem Erkenntniss vom 19. Juni 1874 [1]) den Zweck (die Uebung eines geschlechtlichen Reizes) betont, dann auch ähnlich das Reichsgericht [2]), da es am meisten auf den Zweck ankommt, welchen die unzüchtige Schrift verfolgt, wie wir sehen werden.

Durch das blosse Vorkommen aber von unzüchtigen Stellen in einer Schrift kann dieselbe nicht auf einmal als unzüchtig und strafbar charakterisirt werden. Die Schrift muss vielmehr als Ganzes unzüchtig sein. Dies ist auch die Meinung des Gesetzes, indem es sagt: „wer unzüchtige Schriften" [3]). Damit ist freilich nicht gesagt, dass blos solche Schriften unter § 184 fallen. Auch einzelne Stellen einer Schrift können als unzüchtig charakterisirt werden, in welchem Fall dann § 41 des St.-G.-B. Absatz 3 (über die Unbrauchbarmachung) zur Anwendung kommt. Dann ist aber wiederum die Schrift selbst nicht, sondern nur

[1]) Goltdammers Archiv, Bd. 22 S. 601.

[2]) Urteil des III. Strafs. vom 26. März 1881 (Rechtsprechung, Bd. 3 S. 165).

[3]) Vrgl. Binding, a. a. O. S. 463: „eine solche Einschränkung aber ist ein Glück und durchaus notwendig, sonst würde das alte Testament und die Werke der edelsten Dichter und Denker mit diesem Prädikate gebrandmarkt werden müssen."

diese Stellen sind unzüchtig [1]). Es wird nicht immer leicht sein darüber zu entscheiden, ob eine Schrift als solche unzüchtig sei. Bei der Beurteilung des Einzelfalles muss jedes Mal die Tendenz, welche der Schrift (oder Abbildung und Darstellung) innewohnt in erster Linie beachtet werden.

Es ist nun allgemein anerkannt, dass ein wirklich wissenschaftliches Werk niemals unzüchtig sein kann. Ein medizinisches Werk z. B. mit Abbildungen verschiedener Körpertheile des Menschen, welches zur Belehrung bestimmt ist, ein historisches Buch, welches wirklich der Geschichte zu dienen bestimmt ist, kann niemals unzüchtig sein, „mag auch vielleicht (wie Binding a. a. O. S. 462 bemerkt) ein schwacher Leser seine Sinnlichkeit an der Schrift oder an den ihr beigegebenen sachlich gehaltenen Abbildungen anzünden."

Es kommt aber vor, dass solche Schriften, mögen sie der Wissenschaft oder der Kunst angehören, durch eine besondere Ausstattung in ihrem Aeusseren unter den Begriff des Unzüchtigen fallen. So z. B. wenn sie auf dem Titelblatt mit Vignetten versehen sind, welche, wenn auch an sich nicht anstössig, doch durch die Hindeutung auf den Inhalt der Schrift zu unzüchtigen werden und unter § 184 fallen. Dann sind aber auch nur diese Theile der Schrift, gemäss § 41 des Strafgesetzbuchs zu vernichten. [2]) Dass die Schrift sonst als Ganzes unzüchtig sein muss, betont das Reichsgericht in seinem Erkenntniss des II. Strafsenats vom 10. Oktober 1882 [3]), wo es heisst:

„Indem derselbe (§ 184) von Schriften, Abbildungen, Darstellungen spricht, hat er jedes Erzeugniss dieser Art,

[1]) Vrgl. das Urteil des II. Strafs. des R.-G. vom 13. Jan. 1893 (Entscheidungen Bd. 23 S. 388).

[2]) So z. B. die Ausgabe Fischer von Mantegazza's „Physiologie der Liebe" mit dem auf dem Titelblatt befindlichen Bildchen.

[3]) Annalen des R. G. von Braun und Blume Bd. 6 S. 285. Vrgl. auch Willnow, im Gerichtssaal Bd. 30 S. 158.

das als Ganzes sich darstellt, auch als Ganzes der Beurteilung bezüglich der Charakterisierung als unzüchtig unterzogen wissen wollen. Es kann demnach vorkommen, dass einzelne Teile für sich genommen oder untereinander in eine veränderte Verbindung gebracht, als unzüchtig sich bezeichnen lassen, während sie vermöge ihrer Unterordnung durch den vom Verfasser mit seinem Werke verfolgten Zweck diese Bedeutung verlieren, und namentlich auch nicht geeignet erscheinen, diesem im Ganzen das Gepräge der Unzüchtigkeit zu geben.“

Und umgekehrt, kann es vorkommen, dass die einzelnen Teile an und für sich nichts Unzüchtiges haben, in einer gewissen Verbindung aber untereinander diesen Charakter annehmen. Das wäre z. B. der Fall, wenn einer an sich nicht unzüchtigen Darstellung (wie z. B. einer Photographie) eine Unterschrift zugefügt wäre, welche die unsittliche Absicht des Ausstellenden klar ersehen lässt, und dazu wirkt, das Werk zu einem unzüchtigen zu machen[1]).

Dazu gehören auch gewisse Arten von Ausstellungen mit Aufschriften und Umschlägen welche die Schrift als „für Lebemänner“ oder „nur für Eheleute“, „nicht für kleine Kinder“ u. s. w. bezeichnen. Die unsittliche Anpreisung, womit auf die Sinnlichkeit speculirt wird, würde zur Strafbarkeit des Ausstellers genügen[2]) vorausgesetzt, dass die Schrift nicht eine wirklich wissenschaftliche oder sonst eine ernste ist.

Es kommt also auf den Zweck an, den der Verfasser verfolgt hat, und die Tendenz des ganzen Werkes; ist die Absicht des Verfassers dahin gerichtet, auf die Sinnlichkeit des Lesers zu speculiren, oder ist die Tendenz der Schrift, wenn auch ohne Willen des Verfassers, dazu geeignet dem

[1]) Vergl. das Erkenntnis des II. Strafs. des R. G. vom 12. Oktober 1880 (Annalen Bd. 2 S. 451).

[2]) Vrgl. Schauer, zum Begriff der unz. Schr. S. 49.

Leser oder Beschauer die Sinnenlust anzureizen, so ist dieselbe eine unzüchtige.

Die Schrift kann damit eine unzüchtige sein, mögen auch blos einzelne unzüchtige Stellen darin enthalten sein, wenn nur aus dem ganzen ersichtlich wird, dass sie einen unzüchtigen Zweck verfolgt[1]).

In diesem Sinne entschied auch das Reichsgericht in seinem Erkennt. des III. Strafs. vom 19. Febr. 1883 (Entscheidungen des R. G. in Strafsachen Bd. 8 S. 128), wo es heisst:

„Nun unterliegt es keinem Zweifel, dass das Buch so beschaffen sein kann, dass zwar nur stellenweise darin direkt unzüchtige Schilderungen u. s. w. vorkommen, dass aber das Uebrige blos dazu dient diese Stellen in einem Zusammenhang zu bringen, von der einen unzüchtigen Schilderung zur anderen überzuleiten, das Lesen des Buches spannend zu machen, indem die einzelnen Schilderungen in eine das Interesse erregende Geschichte verflochten werden, jedoch so, dass dieses nur deshalb geschieht, um die unzüchtigen Schilderungen eindruckvoller zu machen, nicht deshalb weil die übrige Schrift einen hiervon unabhängigen selbständigen Zweck und Inhalt hätte haben sollen und erhalten hätte.“

Häufig wird solchen Schriften ein geschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Character untergeschoben, wie das obige Urteil weiter selbst bemerkt, um sie leichter in die Welt zu bringen.

In diese Masse gehören auch die pseudowissenschaftlichen Werke, welche in ziemlich grossem Maasse, besonders in den Grossstädten, circuliren und welche blos spekulative Zwecke verfolgen, indem sie unter dem Mantel der Wissenschaft auf die Sinnlichkeit der Leser gerichtet sind. Als

[1]) Schauer, a. a. O. S. 36 nennt diese Art von Schriften „versteckt unzüchtige“.

Thema haben sie gewöhnlich die Geschlechtsverhältnisse und ihr Titel (z. B. „das Wesen der Liebe", „Mysterien der Liebe", „das Paradies der Liebe oder Entschleierte Geheimnisse des Ehelebens" u. s. w.) lässt ersehen, für welchen Lesekreis sie bestimmt sind und welche Zwecke sie verfolgen [1]).

Sie sind unzüchtige Schriften im Sinne des Gesetzes, und es ist verwunderlich, wie man sie ungestört verkaufen und schamlos ausstellen lässt.

Ebenso kann eine an sich nicht unzüchtige Schrift durch eine besondere Ausstattung in ihrem Inhalt zu einer unzüchtigen im Sinne des Gesetzes verwandelt werden, wie z. B. durch Angabe der Seiten, wo unzüchtige Stellen vorkommen, oder durch sonstige Hervorhebung dieser Stellen, wie auch durch Ausstattung des Buches mit unzüchtigen Illustrationen u. s. w. [2]). Diese Art Schriften aber, wie gewöhnlich der Fall ist, als relativ unzüchtige zu bezeichnen, scheint nicht gerechtfertigt. Denn bei dieser umgestalteten Ausgabe des Buches — die mit Illustrationen u. s. w. versehen ist — haben wir nicht mehr dasselbe Buch als Abdruck des Originals; diese umgestaltete Schrift ist nunmehr eine andere, an sich selbst unzüchtige; sie ist für Jedermann bestimmt und geeignet, in jedem Leser die Sinnlichkeit anzureizen. Sie sind also für Jedermann unzüchtig, daher objektiv und absolut unzüchtige Schriften.

b) Relativ unzüchtige Schriften [3]). Dieser Begriff der

[1]) Binding, a. a. O. S. 462 sagt: „Wissenschaftliche Darstellungen sind nur solche, welche sich an das menschliche Erkenntnissvermögen wenden."

[2]) Vrgl. darüber das Urteil des III. Strafs. vom 16. Febr. 1881 (Rechtsprechung, Bd. 3 S. 52), welches auch deshalb bemerkenswert, weil hier das R.-G. den durch den Herausgeber verfolgten Zweck „sinnliche Aufregung und geschlechtliche Lüsternheit zu erregen" betont und nicht mehr Verletzung des Schamgefühls verlangt.

[3]) Der Begriff der relativ. unz. Schrift ist neueren Datums. Vrgl. Binding a. a. O. S. 468, Olshausen, Kommentar S. 689.

relativen Unzüchtigkeit könnte allerdings passen für eine billige „Volksausgabe" der vorgenannten Schrift, bei welcher aber sonst keine besondere Veranstaltung vorgenommen worden ist. Unzüchtig wird sie dann sein in Beziehung auf diesen unteren Lesekreis, während dieselbe für einen Anderen, einen ernsten Leser nicht unzüchtig ist; und darin besteht eben die Relativität ihrer Unzüchtigkeit.

Das ist auch der Fall bei wissenschaftlichen Werken, welche ohne irgend eine Veränderung ihres Inhaltes, in einer billigen für das Volk bestimmte Ausgabe erscheinen. Die Schrift wird hier für diesen Kreis der Menschen bestimmt, welche beim Lesen den wissenschaftlichen Zweck, den die Schrift an sich verfolgt, übersehen, um bei den auf das Sexuelle sich beziehenden Theilen oder den Illustrationen des Buches Nahrung ihrer unkeuschen Triebe zu suchen. Hier ist das Buch an sich nicht unzüchtig; es ist dies garnicht für einen ernsten Leser oder einen Berufsgenossen, blos seine Bestimmung für diesen besonderen Kreis der Leser macht es zu einem solchen — es ist also hier relativ unzüchtig.

Porret [1]) verwirft ganz den relativen Begriff der Unzüchtigkeit indem er sagt:

„L'ouvrage en lui même est on n' est pas immoral; il le sera quand il aura été écrit par l'auteur dans le but d'excercer sur le sens sexuel du lecteur une influence directe mais jamais un ouvrage écrit dans un but scientifique ne deviendra un ouvrage immoral".

Wenn wir aber dies annehmen wollen, dass ein wissenschaftliches Werk niemals in ein unzüchtiges verwandelt werden könnte, so würden diese (relativ unzüchtige genannten) Schriften gemäss der Formulierung unseres Gesetzes („wer

[1]) Porret, Législations comparées (extrait des actes du congrès international contre la litterature immorale, tenu à Lausanne le 12, 13, et 14. Sept. 1893), Seite 10.

unzüchtige Schriften . . . ."), wie auch nach der Formulierung, welche Porret selbst giebt, nicht strafbar sein, da überhaupt keine unzüchtige Schrift vorhanden sein würde[1]). Und wenn Porret den Verbreiter solcher Schriften aus dem Grund blos bestraft wissen will „par ce qu'il spécule sur la perversion sexuelle de l'acheteur" etc., so hätte man eine besondere Norm gegen diese spekulative Absicht, durch welche Verderbniss einer oder mehrerer Personen verursacht werden könnte, aufstellen müssen. Das Delict nimmt aber in diesem Fall einen ganz anderen Charakter an. Nicht die Verbreitung von unzüchtigen Schriften, sondern diese schädliche spekulative Absicht des Verkäufers irgend einer Schrift hätte das Gesetz bedrohen müssen. Das Gesetz bedroht aber nicht diese Absicht „in abstracto" sondern sofern sich dieselbe in bestimmten Gegenständen verkörpert; und das geschieht in der unzüchtigen Schrift. Aus derselben ersieht man gleich diese Absicht.

So ist es auch bei den relativ unzüchtigen Schriften, wie wir dieselben meinen; die unsittliche Absicht verkörpert sich hier in der besonderen Ausgabe des Buches. Es ist allerdings richtig, dass auch der Verkauf eines echt wissenschaftlichen Werkes an einen Laien oder an ein Kind z. B. mit dieser spekulativen Absicht, ebenso strafbar sein würde; dann müsste aber, wie gesagt, das Gesetz diese Absicht ausdrücklich für strafbar erklären, denn dieser Akt wäre nicht mehr „Verkauf einer unzüchtigen Schrift." Die Aufstellung aber dieses subjektiven Momentes für die Straf-

[1]) Porret, Legislations comparées, p. 17, führt aus . . . .
„II. Il y a cet délit, soit distribution d'ouvrage obscènes, dès qu'un livre quelconque a été livré . . . . . . dans le but de procurer une influence sexuelle quelconque", etc. — Wie könnte man aber ein Delict wegen „Verbreitung von unzüchtigen Schriften" verstehen, wenn eine solche Schrift überhaupt nicht vorhanden ist, wie das „dès qu'un livre quelconque" sagt?

barkeit wäre sehr bedenklich, abgesehen von den Schwierigkeiten, welche bei der Schuldfrage entstehen würden[1]).

c) Annoncen. Zu den obigen kommt eine andere Klasse von Schriften, welche ihrem Wortlaute nach nichts Unzüchtiges enthalten, aber dazu bestimmt sind, zur Unzüchtigkeit aufzufordern, indem sie die Mittel dazu bieten, und dadurch die Sittenlosigkeit verbreiten.

Dazu gehören gewisse Annoncen von „Vorsichtspräparaten und anderen Gummi-Artikeln." Diese Annoncen wurden von der Praxis als unzüchtige Schriften charakterisirt, trotz ihres harmlosen Wortlautes, weil sie durch ihren Zusammenhang erkennen lassen, dass sie einen unzüchtigen Zweck verfolgen, indem sie nämlich durch Aufhebung der mit dem ausserehelichen Beischlaf verbundenen Gefahren zu demselben auffordern, oder Mittel zur Befriedigung der Sinnenlust anbieten und so die Unsittlichkeit verbreiten.[2])

Diese Annoncen sind an sich keine unzüchtige Schriften, da sie gar nicht zur Anreizung des Lesers durch ihren Inhalt geeignet sind und aus diesem Grund müsste eigentlich das Gesetz speziell über diese Sachen bestimmen.[3])

Solche Annoncen erklärte das Reichsgericht mit Recht für strafbar in seinem Erkenntniss des I. Strafsenats vom 15. December 1879 (Rechtsprechung des R.-G. in Strafsachen Bd. I. S. 149), wo es heisst:

„Dieselben (Annoncen) erfordern nicht einen besonderen Grad der Verletzung von Schamhaftigkeit und Sittlichkeitsgefühl . . . ." und weiter „. . . . das unsittliche ist . . . .

[1]) Vergl. auch Entscheidungen Bd. 24 S. 365.

[2]) Porret, mémoire etc. S. 13 bemerkt über diese Annoncen: „Rien de plus inoffensif pour le lecteur benevole, rien de plus dangereux, en fait, puisque sous cette apparence modeste se cache toute cette industrie honteuse d'articles sexuels dont on nous épargnera la trop longue énumération. Là aussi il y a un danger public, et la loi doit sévir, mais ici encore d'une façon expresse et spéciale."

[3]) Vrgl. auch Porret, mémoire etc. S. 12.

in der durch Offerirung solcher Schutzmittel in öffentlichen Blättern enthaltenen Anreizung zur Ausübung der Unzucht und bezw. dem hierdurch einzelnen Lesekreisen gegebenen Anstoss zu finden."

Aehnlich entschied das Reichsgericht in seinem Urteil des III. Strafsenats vom 26. März 1881 (Rechtsprechung Bd. III. S. 165). So auch das Obertribunal in seinem Erkenntniss vom 25. October 1878[1]).

Mittelbar, indem sie die Ankündigung von solchen Sachen bestraft, erklärte die Praxis als strafbar auch die plastische Nachbildung von menschlichen Körperteilen, wenn der Zweck ihrer Anfertigung die Anreizung zur Unzucht ist[2]).

Sie sind aber freilich nicht strafbar, wenn sie künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

d) Schriften, welche zur Unzucht auffordern Zu dieser Art von Schriften kann man auch diejenigen rechnen, welche über die Verhütung der Konzeption handeln oder Anweisungen zu Frühgeburten enthalten.

Zum ausserehelichen Beischlaf wird dort mittelbar aufgereizt, die Mittel sind ja da um nachtheilige Folgen abzuwenden; die ausserehelichen Verhältnisse werden dadurch vermehrt und die Gefahren, welche für die Gesellschaft entstehen gewiss nicht vermindert.

Binding sagt:

„Schriften, welche praktische oder sanitäre Zwecke verfolgen, können nicht als unzüchtig betrachtet werden — macht aber dabei den Vorbehalt — „dass diese Schriften ihrer Tendenz treu bleiben und dass der Rathgeber gegen

[1]) Goltdammers Archiv, Bd. 26 S. 514.

[2]) Vergl. das Erkenntn. des Obertrib. vom 19. Juni 1874 (Goltdammer Bd. 22 S. 601). Die Bestimmung ist speciell. Sonst aber werden gewöhnlich unter den sogen. Gummiartikeln auch diese Sachen inbegriffen.

die Unzucht und ihre Gefahren, sich nicht in einen Rathgeber zur Unzucht verwandle"[1]).

Es ist aber leider gewöhnlich das zweite der Fall. Die grosse Zahl solcher Schriften, welche man überall (in den Grossstädten besonders) in den Schaufenstern ausgestellt sieht, mit ganz niedrigen Preisen, bezwecken alles eher, als von der Unzucht abwenden. Von Aerzten oder Volksfreunden verfasst[2]), zielen sie gewöhnlich auf Spekulation. Richtig bemerkt darüber Schauer, S. 22:

„. . . . . es wäre dringend zu wünschen, unsere Richter wollten solche Schriften als unzüchtige im Sinne des § 184 betrachten und demgemäss den wie Pilze aufschiessenden Produkten der Mussestunden spekulativer, oder dem Beruf zum Volksbeglücker fühlender Aerzte ein rasches Ende bereiten." Es ist wahr, dass das Erkenntniss des Obertribunals vom 2. October 1878[3]) die Verbreitung solcher Schriften mittelbar als strafbar erklärte; die Thatsachen aber sprechen dafür, dass sehr selten gegen diese Schriften eingeschritten worden ist.

Beim koncreten Fall wird es nicht schwer fallen, das ernste wissenschaftliche Werk von den übrigen auf Spekulation gerichteten zu unterscheiden.

Die Gefahren, welche solche Schriften für die Gesellschaft bringen, haben auch den Gesetzgeber des New-Yorker Strafgesetzbuches veranlasst, die Verbreitung derselben ebenso wie die Ankündigung von Artikeln und Instrumenten,

[1]) Binding, a. a. O. S. 463.

[2]) So lasen wir z. B. auf einer: „Ein einfaches und natürliches Mittel zur Verhütung der Empfängniss, empfohlen von einem Menschenfreunde. Preis 50 Pf."

[3]) Oppenhoff, Rechtspr. des Ob.-Trib. Bd. 19 S. 440. Es hatte jemand in einer Zeitung annoncirt und sich zur Erteilung von Rath erboten um grossem Kindersegen zu begegnen und auch darüber eine Druckschrift verkauft.

welche unsittlichen Zwecken dienen, ausdrücklich im § 318 unter Strafe zu stellen.

Zweckmässig erscheinen die Bestimmungen der neusten österreichischen Entwürfe, welche die Ankündigungen in Druckschriften, durch welche Anknüpfung unsittlicher Verhältnisse gesucht werden, strafen wollen. Das Reichsgericht hat allerdings in dem Urteil vom 26. März 1881 solche Ankündigungen für strafbar erklärt, da sie zur Unzucht auffordern. Eine ausdrückliche Bestimmung aber darüber würde gewiss nicht unnütz erscheinen, da die Praxis leider keine gleichartige ist, und was hier für strafbar erklärt ist, in anderem Gebiete frei verbreitet wird[1]).

3. Charakter des Delictes. Wenn wir nun das bis jetzt gesagte ins Auge fassen wollten, so würden wir sehen, dass die unzüchtige Schrift im wesentlichen dadurch charakterisirt wird, dass sie dazu bestimmt erscheint, den Leser anzureizen oder zur Unzucht aufzufordern; und dadurch unterscheidet sie sich von den übrigen Sittlichkeitsverbrechen, welche meist zur Befriedigung eigener Triebe vorgenommen werden. Die Motive bei unserem Delict sind fast immer gewinnsüchtige Absicht des Verbreiters[2]). Die unzüchtige Schrift richtet sich wesentlich gegen die allgemeine Sittlichkeit, indem sie Verderbniss verbreitet. Eine Gleichstellung daher der Begriffe, des Unzüchtigen des § 184 mit dem des § 183, wie es gewöhnlich gethan wird, scheint nicht ganz zutreffend zu sein.

Die unzüchtige Handlung des § 183 richtet sich gegen das Anstandsgefühl bestimmter Personen; es soll zunächst

[1]) Vrgl. Schauer, a. a. O. S. 29. Eine Bestimmung über solche Ankündigungen enthielt auch die „Lex Heinze". Sieh oben S. 10.

[2]) Porret, Les écrits contre les moeurs, S. 13 bemerkt: „Dans l' immense majorité des cas l'auteur du délit n'a cherché qu'à se procurer un avantage matérial, un gain pécuniaire illicite et qui sera d'autant plus grand que son délit sera plus grave et éxercé sur une plus grande échelle".

ein Individuum oder mehrere Individuen sollen durch das Gesetz gegen unanständige Wahrnehmungen geschütz werden. Durch § 184 soll dagegen direkt der Möglichkeit der Verbreitung der Unzüchtigkeit in weitere Kreise vorgebeugt werden[1]). § 183 verlangt die Erregung eines Aergernisses; für den Begriff des § 184 wird dies von Niemandem mehr verlangt. Mit Recht bemerkt Binding[2]):

„. . . . § 183 erfordert Verletzung des Anstandsgefühles. Dieser Erfolg ist zwar zur Anwendung des § 184 nicht erforderlich. Allein die Verbreitung unzüchtiger Schriften und Abbildungen kann nur aus einem Gesichtspunkt heraus verboten und unter Strafe gezogen werden: das ist der der möglichen Verletzung oder Erschütterung oder Untergrabung oder gar Beseitigung des Anstandsgefühles in weiteren Kreisen."

Es wäre auch schwer zu denken, dass der Verbreiter von unzüchtigen Schriften oder der Verfasser dies Delict aus Geilheit begeht, um eigene Triebe zu befriedigen. Dies ist aber gewöhnlich der Fall bei den unzüchtigen Handlungen des § 183. Eine Gleichstellung aber der Begriffe dieser zwei §§ würde nothwendig zu dem Schlus führen, dass auch im § 184 aus Sinnenlust delinquirt werde[3]). Richtig bemerkt darüber Porret[4]).

„Le distributeur d'oeuvres immorales n'attend pas de son crime la satisfaction de ses sens, mais il y voit le moyen de réaliser un bénéfice. C'est en cela que le délit se sépare complètement de tous les autres délits contre les moeurs;[5])

[1]) Vrgl. Hälschner, a. a. O. S. 696.

[2]) Binding, a. a. O. S. 459.

[3]) Zu diesem Resultat kommt Rubo, Kommentar S. 705, wo er sagt: „Unzüchtige Schriften sind solche, deren Inhalt ein unsittlicher ist, und die entweder aus sinnlicher Fleischeslust, oder behufs Erregung einer solchen verfasst sind."

[4]) Porret, Les écrits contre les moeurs, S. 13.

[5]) Die Kuppelei muss freilich ausgenommen werden.

tandisque ceux-ci ne sont que la conséquence de la perversion des sens du coupable qui l'excite à les assouvir, soit de force, soit sur des êtres que tous doivent respecter, ou le pousse à se livrer en public à ses passions, la distribution d'oeuvres immorales, dans la grande majorité des cas, est une espèce de Délit contre la propriété d'autrui, un marché illicite . . . .“

In dieser Beziehung konnte § 184 vielleicht mehr zutreffend den §§ 180 und 181 an die Seite gestellt werden; hier wie dort ist das Ziel ein Vermögensinteresse, hier wie auch dort wird „Förderung fremder Unzucht“ bezweckt, wie Schütze richtig bemerkt. [1])

V.
Giebt es besondere Privilegien der bildenden Künste, der Dichtung, der Geschichtschreibung u. s. w.?

Die Frage inwiefern und unter welchen Umständen, ein den schönen Künsten angehörendes Produkt als unzüchtig im Sinne des § 184 charakterisirt werden kann, ist von grosser Wichtigkeit und praktischer Bedeutung. Es sind nämlich schwer Grenzen zwischen dem erlaubten künstlerischen und dem strafbaren Unsittlichen zu ziehen und eine falsche Auffassung, eine unrichtige Beurtheilung könnte schädigende Folgen für die Kunst haben[2]).

Der Künstler, der nach dem Vorbilde der Natur und des Menschenlebens schafft, hat dies, wenn er dasselbe zu seinem Vorwurfe macht, in allen seinen Mannigfaltigkeiten

[1]) Vrgl. Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 341. Schauer, a. a. O. S. 33.

[2]) Aus diesem Grund veranlasst, schlägt Nonnemann (Leipzig) (Kurze Antworten auf brennende Zeitfragen S. 10) vor, eine Reichskommission zu wählen, welche aus Künstlern, Schriftstellern, Juristen, Geistlichen, u. s. w. bestehen sollte, um vorkommenden Falls sich über das Werk auszusprechen.

zu schildern, die verschiedenen Faktoren, welche auf die Lebensverhältnisse einwirken, zu berücksichtigen, das ganze Leben in seinen Höhen und Tiefen darzustellen.

Bei dieser Schilderung kann er einen der mächtigsten Faktoren im Leben — die Liebe in allen ihren Erscheinungsformen, nicht unberücksichtigt lassen: die Geschlechtsliebe, die von jeher einen Gegenstand künstlerischer Behandlung gebildet wegen ihrer verschiedensten Gestaltungen und grossen Wirkungen, der edlen wie auch der verderbenden.

Dabei kann er aber auch der Sinnlichkeit nicht entbehren, da Geschlechtsliebe ohne Sinnlichkeit nicht gedacht werden kann [1]). Diese Sinnlichkeit aber muss eine verfeinerte und verklärte sein, welche sich mehr an den Geist richtet und welche eben dem Menschen als einem vernünftigen Wesen entspricht. Und so kann niemals eine Schrift, eine Abbildung aus dem Grunde blos unzüchtig genannt werden, weil sie eben Sinnliches enthält.

Die im menschlichen Verkehr zur Erhaltung der Ordnung geltenden Regeln können nicht als Massstab bei der Beurteilung eines künstlerischen Werkes dienen, weil wie Kohler [2]) bemerkt: „In der Kunst ist nur dasjenige unzüchtig, was an sich unsittlich d. h. was gemein ist, im Leben kann schon die grobe geschlechtliche Inkonvenanz zur Unzüchtigkeit führen.“ Selbst nun die Schilderung des Gemeinen ist dem Künstler nicht untersagt, da es ja im Leben so oft vorkommt, wenn nur diese Schilderung höheren Zwecken zu dienen bestimmt ist, sofern sie an sich selbst nicht gemein ist. Gemein wird sie aber, wenn die in der Kunst notwendige Vergeistigung fehlt.

[1]) Binding, a. a. O. S. 464 sagt: „Die künstlerische Phantasie ist ohne gesteigerte Schönheitsempfindung, diese aber ohne grössere Erregbarkeit des Empfindungslebens überhaupt, der Sinnlichkeit in edlerem Sinne, undenkbar.“

[2]) Kohler, Zeitschrift für gesammte Strafrechtswissenschaft VII S. 57.

Diese Schilderung des Gemeinen wird auch zuweilen in der Wissenschaft, in der Geschichte unentbehrlich. Ein wahrhaft wissenschaftliches Werk kann niemals unzüchtig sein [1]).

Ebenso ist es mit dem Geschichtsschreiber, welcher in ernster Wahrheit die verdorbenen gesellschaftlichen Sitten einer vergangenen Epoche vor unseren Augen darlegt. Nicht anders ist es aber mit dem Künstler, welcher die Sitten seiner Zeit schildert.

Bei der Beurteilung eines künstlerischen Werkes kann nicht in Betracht kommen die zufällige Wirkung, welche dasselbe auf einen der Beschauer oder Leser ausübt. Das Nackte kann nicht deshalb verboten sein, weil es eine falsche Prüderie für unsittlich hält. Es ist gewiss wohl möglich und wird auch oft vorkommen, dass ein Werk von edlerer Sinnlichkeit bei einem verdorbenen Sinne unedle Empfindungen erweckt [2]).

Diese Gefahr ist aber, wie Binding (a. a. O. S. 465) bemerkt, ebenso dauernd als unvermeidlich: keine Massregeln der Sittenpolizei und des Gesetzgebers vermögen sie zu wenden.

Ferner kommt es bei der Beurteilung nicht auf die äussere Schönheit der Form — auf die Technik — an, denn trotz der unvollkommenen Technik kann wohl ein Werk künstlerisch sein, wenn ihm die künstlerische Tendenz innewohnt; und umgekehrt, ein technisch tadelloses Werk kann wohl unzüchtig sein, und um so grössere Wirkung haben als seine Form schöner ist.

[1]) Siehe oben S. 25.

[2]) Laurent, études sur les délits de presse, sagt treffend: „. . . Quand aux disciples de Tartufe. qui devant les chefs-d'oeuvres des nos musées s'écrient:

»Par de pareils objets les âmes sont blessées, et cela fait venir de coupables pensées«, ce sont gens d'une immoralité plusque suspecte; la vue d'une nudité ne fera pas courir grand danger à leur vertu«.

So sagt auch Binding: [1])

„Es sind Bilder von grosser Schönheit geschaffen worden, die trotzdem zweifellos den Charakter der Unzüchtigkeit tragen, und ein lüsternes Gedicht kann durch die Weichheit der Sprache an sinnenentflammender Kraft bedeutend gewinnen!"

Nicht entscheidend ist also die Form, der Gegenstand, sondern die Art seiner Darstellung und damit die Tendenz, welche dem Werke innewohnt; wenn also diese eine unsittliche ist, indem sie auf Erregung der Sinnlichkeit gerichtet ist, wird das Werk ein unzüchtiges sein.

Diese Tendenz kann auch das Werk ohne Wissen des Verfassers haben. Die Unwissenheit würde aber trotzdem an der objektiven Unzüchtigkeit des Werkes nichts ändern können; dasselbe ist ein unzüchtiges, wenn auch der Verfasser wegen seiner bona fides nicht strafbar sein sollte.

Wohl aber strafbar sind diejenigen, welche, weil ihre Ansichten über Leben, Moral und Sittlichkeit eine von der der anderen abweichende ist, oder weil sie die Existenz der Moral, der Sittlichkeit leugnen und entgegenstehende unmoralische Tendenzen verfolgen, unzüchtig schreiben. Sie handeln dolos, weil sie sich mit Bewusstsein zu dem § 184 in Gegensatz setzen [2]). Es kommt oft vor, dass die künstlerische Tendenz blos eine vorgespiegelte ist, der Verfasser aber in Wirklichkeit auf die Sinnlichkeit der Leser spekuliert; dann ist er freilich immer strafbar. Und sehr oft kann als ein sicheres Zeichen für die Unzüchtigkeit die gewinnsüchtige Absicht angenommen werden [3]). Bei der Frei-

[1]) Binding a. a. O. S. 466. Vrgl. auch Kohler Zeits. für ges. Str. r. wiss. Bd. VII S. 60.

[2]) Vergl. Schauer, Zum Begriff der unzüchtigen Schrift S. 44.

[3]) Vergl. v. Liszt, Lehrbuch S. 350 Anm. 5, wo er bemerkt: „. . . . Am richtigsten wäre es, nur die aus Gewinnsucht unternommene Behandlung des Geschlechtslebens unter Strafe zu stellen."

heit aber, die dem Künstler zusteht, kann es geschehen, dass sein Werk, trotzdem es gute Zwecke verfolgt, doch eine verderbliche Wirkung hat, dass es verführerisch wirkt. Es ist allerdings mit Kohler[1]) zuzugeben, dass die künstlerische Schöpfung nicht deshalb unerlaubt sei, weil sie unter Umständen verführerisch wirkt (da ja auch ein wissenschaftliches Werk diese Wirkung haben könnte), allein, wo das verführerische Element ein sehr starkes ist, könnte die Gefahr, welche infolge der grossen Verbreitung solcher Schriften in allen Schichten für die Gesellschaft entsteht, wohl unter Umständen zum Verbote beziehungsweise zur Strafbarkeit der dolosen Verbreitung berechtigen[2]). Das wird weniger der Fall sein bei einem kostbaren Buche, als bei einem gewöhnlichen Roman.

Damit ist nicht absolut gesagt, dass die Billigkeit ein festes Kriterium für die Unzüchtigkeit der Schrift ist, sondern nur ein Symptom, welches mit Hinzutritt anderer Nebenumstände zur Charakterisirung als unzüchtig führt.[3])

Das vorhin gesagte über die aus der grosssen Verbreitung entstehende Gefahr bei Werken, welche verführerische Wirkung haben, könnte auf manche Erzeugnisse der neueren Litteratur passen.

Wo nun aus solchen Werken, welche in gutem oder bösem Glauben neue Ansichten über Leben und Sittlichkeit aufzudrängen suchen, eine Erschütterung oder Verwirrung des Rechtsbewusstseins des Volkes zu fürchten wäre, da

[1]) Kohler, a. a. O. S. 60.

[2]) Binding, a. a. O. S. 467 bemerkt: „Der Verfasser sehe sich vor, dass es ihm nicht gehe, wie neuerdings einem französischen Romancier mit einem viel gelesenen und viel berüchtigten Roman —, auf dass leicht seine Tendenz gut sei, aber das Werk ihr nicht entspreche und wesentlich im Sinne der sittlichen Verderbniss wirke.“

[3]) Vrgl. darüber Schauer a. a. O. S. 47 ff.

kann gewiss das Gesetz schützend entgegentreten.[1]) Im Anschluss zu dem Vorgesagten könnte die Frage gestellt werden, ob nicht vielleicht viele Werke der alten und der klassischen Litteratur als unzüchtig im Sinne des Gesetzes betrachtet werden können.

Dagegen aber sprechen erstens die Unzugänglichkeit solcher alten Schriften für einen jedermann und zweitens das Urtheil der Jahrhunderte und der grosse Werth, welchen diese Schriften für die Kulturgeschichte haben.

Schriften der alten Griechen wie z. B. von Theokrit, welcher dem Geschmack seiner Zeit Folge leistend, so fein und natürlich das Bukolische Leben schildert, wenn er auch hie und da die Derbheit nicht verschmäht, die Komödien von Aristophanes, der über die verdorbenen Sitten seiner Zeit lacht, der köstliche Lucian, die Tragiker selbst und Homer, welcher manches Mal die Dinge so offen erzählt, alle diese kann man gewiss nicht für unzüchtig halten. Das Lesen derselben setzt gewisse Kenntnisse voraus, und wer sie liest, wird es gewiss nicht thun, um seine Sinnlichkeit anzureizen. Dasselbe kann man sagen auch von den lateinischen Dichtern, wie z. B. von Plautus, Horaz und Juvenal selbst, wie auch von den französischen Trouveurs und den deutschen Minnesängern. Alle diese sind Wenigen zugänglich.

Zu diesem Umstande kommt ein zweiter, welcher auch für die klassischen Werke des Mittelalters und der letzten Jahrhunderte spricht: das ist das Urteil der Generationen über alle diese Werke; denn wie Binding bemerkt: „es ist

[1]) Ueber die Behauptung, dass das Genie unverletzlich und souverain sei und in Folge dessen nicht unter dem Gesetze stehe, vrgl. besonders Potvin, de la corruption littéraire en France S. 63 ff. wo er das Unnatürliche dieser Anschauung bekämpft. Ferner, in juristischer Hinsicht: Schauer a. a. O. S. 56 ff, und den Ausspruch des Staatsanwalts darüber im „Realismus vor Gericht.“ S. 46. (Leipzig bei Friedrich).

für ein Buch schwer, für einen Schriftsteller noch schwerer, zu den „klassischen" der Weltgeschichte gestellt zu werden. Die Kritik der Generationen ist eine unbarmherzige: sie verwirft das Schwache ebenso, wie das Gemeine" [1]).

Alle diese Schriften sind für höhere Kreise bestimmt und haben grossen litterarhistorischen Wert. Das gilt auch für ein Werk dieser Art, welches wirklich unzüchtig sein sollte: es gehört nunmehr der Geschichte an [2]). Dass diese Schriften durch die Art ihrer Verbreitung zu unzüchtigen werden können, ist schon oben [3]) erwähnt. Ueber die Werke der neueren Klassiker hat sich ebenso die Kritik wie auch die Jurisprudenz gewissermassen ausgesprochen, dass sie keine unzüchtigen sein können, insbesondere, wenn sie in einer Gesammtausgabe erscheinen. [4])

VI.

Die Verbreitung der unzüchtigen Schrift.

Das Delict des § 184 ist vollendet erst mit der Verbreitung der unzüchtigen Schrift, das ist mit jenem Akt, welcher unmittelbar die Kenntnissnahme von dem Inhalt derselben ermöglicht, womit auch die unmittelbare Gefahr für die Verletzung der Sittlichkeit verbunden ist.

Das Gesetz, wie beim Begriff der unzüchtigen Schrift so auch hier, gibt keine allgemeine Definition des Begriffes der Verbreitung; dem Zwecke nach, welcher durch die Anwendung des Gesetzes verfolgt wird, erscheint eine besondere Auslegung als nöthig. So sagt das

[1]) Binding a. a. O. S. 465.

[2]) Siehe Binding, a. a. O. S. 465.

[3]) Vergl. oben S. 28 ff.

[4]) Vergl. Binding, S. 465, 467. Schauer a. a. O. S. 46. Ferner das Erkenntnis des I. Strafs. des R. G. vom 21. Juni 1880 (Annalen Bd. II. S. 121), über Goethe's „Tagebuch".

R.-G. in seinem Erkenntniss des III. Strafs. vom 6. November 1884 [1]):

„Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass . . . . der verschiedene Zweck des Gesetzes zu der Auslegung des Begriffes Verbreitung in verschiedenem Sinne nötigt, und deshalb ein allgemeines Prinzip darüber (in strafrechtlichem Sinne) sich nicht aufstellen lässt". Das St.-G.-B. erklärt für strafbar in erster Stelle die Verbreitung, wobei es das Verkaufen und Verteilen als besondere Arten der Verbreitung nennt, und in zweiter Stelle das Ausstellen oder Anschlagen an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind. Da nun das Verkaufen und Verteilen als blosse Arten des Verbreitens da stehen, so werden sie nach dem Sinne des Gesetzes nur dann strafbar sein, wenn bei ihnen alle die für den Begriff des Verbreitens nötigen Merkmale vorhanden sind — insofern sie sich also als Verbreiten darstellen [2]). Wir haben uns also vor Allem mit dem Begriffe der Verbreitung zu beschäftigen.

„Verbreitung" ist diejenige Thätigkeit, mittels welcher die Schrift in Verkehr gesetzt wird, so dass sie einem grösseren Kreis von Menschen unmittelbar zugänglich gemacht wird [3]).

Für den Begriff ist nicht nothwendig das Zugänglichmachen für das Publikum, d. h. für eine individuell nicht begrenzte Zahl von Menschen; eine Verbreitung liegt vor, wenn auch die Kenntnissnahme der Schrift nicht allen offen steht. [4]) Die Verbreitung braucht keine öffentliche zu sein,

[1]) Rechtsprechung des R.-G. in Strafs. Bd. 6 S. 705.

[2]) Vrgl. Olshausen, Kommentar Bd. I, S. 687, ferner v. Liszt, Lehrbuch S. 350. Anders Oppenhoff, Kommentar S. 438.

[3]) Vergl. auch das Urteil des R. G. vom 10. Oktober 1887 (Rechtsprechung, Bd. 9 S. 490).

[4]) Vergl. Olshausen, a. a. O. S. 433; Oppenhoff, a. a. O. S. 250. Anders v. Liszt, Lehrbuch S. 350, siehe auch desselben Pressrecht, S. 150.

sie liegt schon vor bei der Mittheilung an eine grössere Zahl bestimmter Personen. So entschied auch das Reichsgericht in seinem Urtheil des III. Strafsenats vom 22. October 1883[1]):

„Der Begriff Vertheilen (als eine Art des Verbreitens, wie es in demselben Urtheil heisst) fordert nicht das Merkmal, dass an das Publikum vertheilt werde, und auch in dem „Vertheilen" ohne weiteren Zusatz liegt dieses Merkmal nicht. Ebensowenig würde sich aus dem Zweck der Strafbestimmung eine solche Beschränkung ihrer Anwendbarkeit ableiten lassen. Hieraus folgt, dass im Sinne des § 184 eine Verbreitung auch an einen nach Zahl und Individualität genau bestimmten Personenkreis möglich ist."

In Gegensatz zu dieser Mittheilung an Mehrere steht die Hingabe an eine oder an wenige individuell bestimmte Personen. Es ist dabei klar, dass es sich nicht bestimmen lässt, wie gross jedesmal der Personenkreis sein muss, damit eine Verbreitung angenommen werden könne; dies wird immer eine thatsächliche Frage sein. Die Mittheilung aber an diese Wenigen muss in vertraulicher Weise geschehen, um die Verbreitung auszuschliessen, d. h. in der Absicht, dass die Mittheilung nicht auch Anderen zugänglich gemacht werde. Und wiederum diese vertrauliche Mittheilung hebt den Thatbestand des Verbreitens nicht auf, wenn sie an eine grosse Zahl von, wenn auch individuell bestimmten, Personen vorgenommen wurde.[2])

Und schon die Hingabe an eine einzelne Person kann eine Verbreitung bilden, nämlich in dem Falle, wo der Thäter die Schrift an diese Person hingab mit dem Auftrag, sie weiter zu verbreiten, oder wenn er diese Schrift zur

[1]) Entscheidungen, Bd. 9 S. 292.

[2]) Vergl. das Urtheil des II. und III. Strafs. vom 5. Oktober 1882 (Entscheidungen Bd. 7 S. 113), siehe auch Entscheidungen Bd. 9 S. 295.

unbeschränkten Verfügung dieser Person gestellt hat; in welchem letzteren Fall, dolus eventualis anzunehmen ist[1]).

Unerheblich ist weiter für den Begriff, ob diese Person die Schrift wirklich weiter verbreitet hat und an wie viele Personen, ebensowenig die Art der Verbreitung — ob die Schrift im Original oder mittels Vervielfältigung zugänglich gemacht wurde. Hier, wie auch überhaupt, entscheidend ist die Absicht des Thäters bei Hingabe der Schrift: ging seine Absicht auf die weitere Verbreitung, so ist er strafbar, wenn auch dieselbe nicht zu Stande kommt.

Zu einer Verbreitung in dieser Art wird eine Mehrheit von Exemplaren nicht verlangt. Wenn auch bei der Hingabe mehrerer Exemplare die Absicht des Thäters entschiedener zu Tage tritt, so kann doch sehr wohl in dem Herumlaufenlassen eines Exemplares eine Verbreitung vorliegen, welchem Fall auch ähnlich erscheint die Hingabe zur unbeschränkten Verfügung[2]). Dass der Ausdruck „Schriften", welchen das Gesetz gebraucht, nicht die Annahme des Gegenteils rechtfertigt, betont das Reichsgericht in seinem oben erwähnten Urteil vom 22. Oct. 1883[3]).

In allen Fällen der Verbreitung ist nicht erforderlich für den Thatbestand, dass andere Personen von dem zugänglich gemachten Inhalt auch wirklich Kenntniss genommen haben. So entschied auch das Reichsgericht am 5. Oct. 1882[4]).

Wenn nun das Verkaufen und Verteilen als blosse Arten der Verbreitung sich darstellen, so werden dann auch bei diesen Arten dieselben Merkmale wie beim Genusdelict

[1]) Vergl. das Urteil des III. Strafs. des R. G. vom 6. November 1884 Rechtsprechung Bd. 6 S. 703).

[2]) Vrgl. Olshausen Kommentar Bd. 1 S. 433, Oppenhoff, Kommentar, S. 438.

[3]) Oben S. 44. Vrgl. ferner v. Liszt, das d. Reichspressrecht, S. 152, 153. Oppenhoff a. a. O. S. 251.

[4]) Entscheidungen Bd. 7, S. 113. Vrgl. auch v. Liszt, Pressrecht S. 152.

erfordert. Es wird nicht der Verkauf an Mehrere verlangt, ebensowenig der Verkauf von mehreren Exemplaren, es genügt vielmehr der Verkauf eines einzigen Exemplars.[1]) Ebensowenig ist beim Verkaufen eine Gewerbsmässigkeit nothwendig. Die Verbreitung muss, wie mit Recht Liszt[2]) bemerkt, als eine Thätigkeit und nicht als ein Erfolg aufgefasst werden. Bei dieser Thätigkeit ist Anfang und Ende nicht zu unterscheiden, das Delict ist schon vollendet mit dem Anfang der Verbreitung. Dieser Anfang kann also nicht als ein Versuch dargestellt werden, falls der Verbreiter sein Ziel nicht erreichen sollte. Diese Bestimmung kann von Wichtigkeit sein bei Versendung durch die Post, in welchem Fall es gleichgültig scheint, ob der Adressat die Schrift erhalten hat, oder nicht; die Verbreitung ist dann vollendet mit der Aufgabe zur Post.[3])

Aehnlich entschied auch das R.-G. in dem Urtheil des II. und III. Strafs. vom 10. Oct. 1887,[4]) wo es heisst:

„Entscheidend für den Begriff ist ausser der Uebertragung des Gewahrsams an einen anderen die Absicht, die Schrift dadurch in Umlauf zu setzen, und zwar auf breiter Grundlage. Ist diese Absicht vorhanden, so lässt sich für den Begriff der Verbreitung ein Anfang und ein Ende nicht unterscheiden. Auch die begonnene Verbreitung ist Verbreitung .... die Versendung mit der Post ist Verbreitung, die sich mit Aufgabe zur Post vollzieht."

[1]) Vrgl. darüber das Erkenntnis des Obertrib. vom 8. Novem. 1876. Oppenhoff, Rechtsprechung des Ob.-Trib. Bd. 17, S. 720). Ferner Olshausen a. a. O. S. 687. Oppenhoff a. a. O. S. 438, stellt das Verkaufen und Verteilen nicht unter den Begriff der Verbreitung, und verlangt für diese eine Mehrheit von Exemplaren. So auch Rubo, Kommentar, S. 706, welcher dies aus den Plural-„Schriften" folgert.

[2]) Liszt, Pressrecht. S. 151, 152.

[3]) So auch Oppenhoff, a. a. O. S. 251. Olshausen, a. a. O. S. 433, nimmt hier eine versuchte Verbreitung an.

[4]) Rechtsprechung, Bd. 9, S. 491.

Als zweite Art der strafbaren Veröffentlichung stellt sich im § 184 der Verbreitung gegenüber (bei welcher jedes Mal eine Uebertragung von Hand zu Hand nötig ist), das „Anschlagen" und „Ausstellen" an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind.

Ein solches Anschlagen oder Ausstellen liegt nun vor, sobald die unzüchtige Schrift oder Abbildung in solcher Art und in solchem Orte ausgestellt wurde, dass ihr Inhalt dem Anblick eines Jeden freigestellt ist. Unwesentlich ist für den Begriff, ob die Schrift wirklich von Jemandem wahrgenommen wurde. Das Merkmal liegt hier in der öffentlichen Ausstellung und demnach genügt die Ausstellung nur eines Exemplares an einem derartigen Ort.

Die Ausdrücke „Ausstellen" und „Anschlagen" sind dem Begriffe nach in weiterem Sinne zu nehmen; sie enthalten also jede Thätigkeit, durch welche die Schrift u. s. w., dem Anblick des Publikums zugänglich gemacht wird, also auch das Ankleben, Anheften, Auslegen, etc. Als ein Anschlagen ist auch das Malen oder Zeichnen eines unzüchtigen Bildes an einer Wand anzusehen. So entschied das Reichsgericht in seinem Urt. des III. Strafs. vom 24. November 1884[1]).

In einem Urtheil des III. Strafs. vom 24. März 1887[2]) hat das Reichsgericht angenommen, dass das Vorzeigen eines unzüchtigen Bildes in einer Gaststube, durch welches Vorzeigen dasselbe der Wahrnehmung der Anwesenden zugänglich gemacht wurde, als ein Ausstellen anzusehen sei. Dagegen reicht das blosse Vorzeigen an Bekannte für den Begriff nicht aus[3]).

Nach dem Begriff der Ausstellung muss, um eine Strafbarkeit derselben anzunehmen, der Inhalt der unzüch-

[1]) Entscheidungen Bd. 11, S. 283.

[2]) Rechtsprechung, Bd. 9, S. 196.

[3]) Vrgl. das Urt. des Obertribun. vom 10. März 1864 (Goltdammer's Archiv, Bd. 12, S. 358).

tigen Schrift unmittelbar sichtbar sein; also von einem unzüchtigen Buch eine unzüchtige Stelle so ausgestellt, dass sie von Jedermann gelesen, das unzüchtige Bild so, dass es ohne weiteres wahrgenommen werden konnte[1]). Das blosse Ausstellen also des Titels eines an sich unzüchtigen Buches, wenn der Titel selbst nicht eine unzüchtige Schrift bildet, kann nicht der Fassung des Gesetzes nach, als strafbares Ausstellen betrachtet werden[2]). Es ist bestritten, ob das Vorlesen einer unzüchtigen Schrift ein Verbreiten im Sinne des Gesetzes bildet[3]). In diesem Sinne wird es allerdings kaum annehmbar sein, da die Verbreitung der Schrift nicht identisch ist mit der Verbreitung ihres Inhaltes; so wird nun im allgemeinen angenommen, dass das blosse Vorlesen des unzüchtigen Inhaltes nicht strafbar sei (nach § 184).

Wir sehen aber nicht ein, weshalb der Aussteller eines Bildes, welches schliesslich von Niemandem wahrgenommen wurde, oder gar der Absender eines Exemplares mit der ganzen Strafe des § 184 bedroht werden, derjenige aber, der öffentlich eine unzüchtige Schrift vorliest, straflos bleiben sollte; letzteres würde wenigstens in dem Falle zutreffen, dass die Art des Vorlesens nicht das Merkmal einer unzüchtigen Handlung trüge, also nicht nach § 183 strafbar sein würde.

VII.
Bestimmungen über die Strafbarkeit.

Aus dem im vorigen Kapitel Gesagten ergiebt sich

1. dass bei diesem Delicte nur der Verbreiter, nicht aber der Verfasser, als solcher, der unzüchtigen Schrift strafbar ist, und

[1]) Vrgl. das Urt. des Obertrib. vom 16. Dec. 1870 (Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 11, S. 459).

[2]) Vrgl. das Urt. des III. Strafs. des R. G. vom 11./18. Oct. 1886 (Rechtsprechung, Bd. 6, S. 607).

[3]) So nämlich v. Schwarze, Kommentar S. 298.

2. dass das blosse Feilhalten wie auch das öffentliche Anbieten zum Verkaufe und die öffentliche Ankündigung solcher Sachen frei von jeder Strafe bleiben muss, weil sie nicht als Verbreiten angesehen werden können.

Der Verfasser kann, wie auch ein Urtheil des Reichsgerichts ausführt,[1]) nur als Theilnehmer bestraft werden, wenn er sein Werk absichtlich zum Zwecke der Verbreitung einem Verleger übergiebt, der es dann verbreitet. Die Praxis ist freilich ungenügend, sie hält sich regelmässig an den Verbreiter selbst.

Warum sollte man aber nicht das Uebel an seiner Wurzel greifen? Vorausgesetzt wird freilich auch beim Verfasser, wie bei dem Verbreiter, der Dolus, und in einem solchen Falle spricht gewiss kein Rücksichtsgrund für ihn. Sehr richtig bemerkt darüber Porret:[2]) „Nous l'avons dit et nous le répétons, le délit dont nous nous occupons est un délit de lucre; ce n'est donc pas seulement le distributeur au sens étroit du mot, qui doit être puni, mais aussi l'éditeur et l'imprimeur. Ce n'est pas le crieur et le pauvre marchand de journaux ou le petit libraire que la loi doit atteindre et punir, mais aussi l'auteur qui ne craint pas de salir sa plume à pareille besogne, l'imprimeur et l'éditeur qui ont disposé des capitaux nécessaires à la publication de telles oeuvres dans le seul but de s'enrichir."

Das Gleiche kann man sagen für den Drucker oder sonstigen Vervielfältiger und Herausgeber. Von den fremden Gesetzbüchern enthalten ausdrückliche Bestimmungen gegen den Anfertiger ausser den oben genannten Artikeln des New-Yorker und Dänemarkischen Strafgesetzbuches auch der Code pénal von Belgien im Art. 384, wo es heisst:

[1]) Urt. des II. Strafsenats vom 13. Januar 1893 (Entscheidungen Bd. 23 S. 139).

[2]) Les écrits contre les moeurs, S. 15.

„Dans le cas prévu par l'article précedant, l'auteur de l'écrit, de la figure ou de l'image celui qui les aura imprimés ou reproduits par un procédé artistique quelconque, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à un an et d'une amende de cinquante francs à mille francs". Und wie Berner bemerkt[1]), „in der That kann nur auf diesem Wege gründlich geholfen werden. Unsere deutschen Bestimmungen sind ungenügend. . . . "

Um so dringender wäre zu wünschen, die über die Verbreitung bestehenden Bestimmungen zu ergänzen und die öffentliche Ankündigung, das Anbieten zum Verkaufe und das Feilhalten unter Strafe zu stellen.

Das Obertribunal [2]) hat die Ankündigung von Instrumenten und Schriften, welche Anweisungen zur Verhütung der Conception und zu Frühgeburten enthalten und dadurch zur Unzucht auffordern, für strafbar erklärt, weshalb sollten die Ankündigungen von anderen Schriften, welche ebensogut und vielleicht noch mehr zur Entsittlichung beitragen, unverpönt geschehen?

Die Gefahr ist gewiss nicht minder beim Feilhalten oder sogar beim öffentlichen Anbieten zum Verkauf. Zwar kann dagegen nach der Bestimmung des § 40 des Strafgesetzbuchs eingeschritten und die ausgestellten oder angebotenen Exemplare können, als zur Begehung eines Delictes bestimmt, unbrauchbar gemacht werden; der Thäter aber, gewöhnlich der Buchhändler, kann nicht bestraft werden, da es nicht bewiesen ist, ob er von diesen Schriften verkauft hat!

Gewöhnlich hat er genug verbreitet bevor ein Exemplar in die Hände des Staatsanwalts gelangt.

Ueber die öffentliche Ankündigung oder das Anbieten zum Verkaufe und das Feilhalten enthalten besondere Bestimmungen der Entwurf des österreichischen St.-G.-B. von 1881, das Gesetz von 1881 in Frankreich, welches die „mise en vente" und das Gesetz vom 2. Aug. 1882, welches „l'offre" neben dem Verkauf für strafbar erklärt, ferner der Code pénal von Neuchâtel, das Italienische und das New-Yorkische Gesetzbuch, wie auch das Niederländische und gewissermassen das Englische. Eine solche ausdrückliche Bestimmung enthielt auch, wie wir gesehen haben, der Entwurf vom 5. April 1888, die s. g. „lex Heinze". Dass eine solche Bestimmung von grosser Nützlichkeit sein würde, ist nicht zu bestreiten. Nur in dieser Weise könnte genügend geholfen werden[1]).

[1]) Berner, Lehrbuch, S. 463, Anm. 1.
[2]) Vrgl. oben S. 32 und 33.

[1]) Hugo Meyer, Lehrbuch des Strafr. S. 747 bemerkt: „Mit Recht ist vorgeschlagen, auch die Herstellung und die öffentliche Ankündigung und Anbietung, und alles dies nicht nur mit Beziehung auf unzüchtige Darstellungen, sondern auch mit Beziehung auf unzüchtige Gegenstände unter Strafe zu stellen".